

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**17.04.2018****3.10.00 Nr. 4**Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen  
für die Übertragung einer Honorarprofessur**Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen  
für die Übertragung einer Honorarprofessur****Vom 10.04.2018**

*Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Funktion und Ernennung von Honorarprofessoren vom 12. November 1980 außer Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bereits eingeleitete Verfahren, bei denen bereits ein Vorschlag des Fachbereichsrats vorliegt, werden für den Abschluss des Übertragungsverfahrens die Voraussetzungen nach den Richtlinien vom 12. November 1980 zugrunde gelegt. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor ernannten Personen richtet sich der Umfang der Lehrverpflichtung nach den jeweiligen Regelungen in den Ernennungsverfügungen.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	10.04.2018	17.04.2018

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 10.04.2018 folgende Richtlinien für die Übertragung einer Honorarprofessur beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen .....	2
§ 2 Voraussetzungen für die Übertragung .....	2
§ 3 Rechtliche Stellung und Pflichten .....	2
§ 4 Ablauf des Verfahrens .....	3
§ 5 Entzug, Verlust und Verzicht des Titels.....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	4

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Übertragung einer Honorarprofessur	17.04.2018	3.10.00 Nr. 4
--	------------	---------------

## § 1 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen

- (1) Die Übertragung einer Honorarprofessur richtet sich nach den Regelungen des § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482). Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren das HHG.
- (2) Die Übertragung einer Honorarprofessur erfolgt gemäß § 72 Abs. 1 HHG durch die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht. An die Übertragung einer Honorarprofessur ist die Erwartung geknüpft, dass die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen Ergänzung des Lehrangebots leistet und eine enge wissenschaftliche Beziehung zur Justus-Liebig-Universität Gießen nachhaltig pflegt.

## § 2 Voraussetzungen für die Übertragung

- (1) Eine Honorarprofessur kann gemäß § 72 Abs. 1 HHG Personen übertragen werden, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben.
- (2) Vorschläge für die Übertragung einer Honorarprofessur kommen in der Regel nach einer fünfjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Jahre an der Justus-Liebig-Universität Gießen, in Betracht. Abweichend vom vorgenannten Satz kann eine kürzere Lehrtätigkeit bei Personen ausreichen, die durch eine Lehrtätigkeit aufgrund ihrer hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung das Lehrangebot des jeweiligen Fachbereichs in besonderer Weise verbessern oder erweitern.
- (3) Es ist dem Fachbereichsrat unbenommen, ein internes Verfahren zur Vorbereitung des Fachbereichsratsbeschlusses zu etablieren und insbesondere eine Kommission einzusetzen (§ 12 Abs. 7 Grundordnung (GO) der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Fassung vom 8. Januar 2018).
- (4) Bevor der Fachbereichsrat über den Vorschlag zur Übertragung einer Honorarprofessur beschließt, holt die Dekanin bzw. der Dekan über die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen der vorzuschlagenden Personen mindestens zwei externe Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren oder Künstlerinnen bzw. Künstlern ein, die über eine langjährige Lehrerfahrung an Hochschulen verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch fachlich einschlägige, nicht-professorale Sachverständige als Gutachterinnen bzw. Gutachter fungieren. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den vorzuschlagenden Personen auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein.
- (5) Die Übertragung einer Honorarprofessur an Personen, welche die Regelaltersgrenze gem. § 33 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30) überschritten haben, ist möglich, wenn sich die Person über die üblichen Voraussetzungen hinaus verpflichtet, die regelhafte Pflichtlehre, die mit der Übertragung des akademischen Titels verbunden ist, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Semester wahrzunehmen und sich damit einverstanden erklärt, dass nach dem Wegfall der Lehrtätigkeit die Person das Recht verlieren kann, die akademische Bezeichnung zu führen.

## § 3 Rechtliche Stellung und Pflichten

- (1) Honorarprofessorinnen und -professoren führen gemäß § 72 Abs. 1 HHG die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.
- (2) Honorarprofessorinnen und -professoren sind gemäß § 32 Abs. 6 HHG Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen, sofern sie nicht durch andere Regelungen Mitglieder der Universität sind.

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Übertragung einer Honorarprofessur	17.04.2018	3.10.00 Nr. 4
--	------------	---------------

(3) Mit der Übertragung der Honorarprofessur wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung (§ 72 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).

(4) Honorarprofessorinnen und -professoren sind zur Lehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen berechtigt und verpflichtet (§ 72 Abs. 2 HHG). Ihre zu erbringende Lehrverpflichtung beträgt zwei Semesterwochenstunden pro Semester. Honorarprofessorinnen und -professoren kann für Lehrveranstaltungen ausschließlich im Rahmen eines Lehrauftrags eine Lehrvergütung gewährt werden, jedoch nur soweit die Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den unvergütet zu erbringenden Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abgehalten werden. Die Überprüfung der Lehrverpflichtung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs.

(5) Die Lehre soll in den Fachgebieten, für die sie vom Fachbereich zur Übertragung vorgeschlagen worden sind, und in den Formen, die im jeweiligen Fachbereich üblich sind, erfolgen. Durch die Lehrtätigkeit der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wird das Lehrangebot der Justus-Liebig-Universität Gießen ergänzt sowie die Verbindung zur Praxis gestärkt.

(6) Honorarprofessorinnen bzw. -professoren der Humanmedizin erfüllen ihre Lehrverpflichtung auch durch Lehrveranstaltungen im Praktischen Jahr des Studiengangs an mit der Justus-Liebig-Universität Gießen über Kooperationen verbundenen Einrichtungen, soweit diese nicht 50% der Lehrverpflichtung der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors pro Studienjahr überschreiten.

(7) Die Lehrveranstaltungen von Honorarprofessorinnen bzw. -professoren sollen nicht den Charakter von Pflichtveranstaltungen haben und daher auch die Kapazitätsberechnungen nicht beeinflussen; eine Ausnahme bildet die Tätigkeit an außeruniversitären Krankenanstalten.

(8) Die Honorarprofessorinnen bzw. -professoren sind nach Maßgabe der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen des jeweiligen Fachbereichs zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt. Wirken sie an Prüfungen mit, so haben sie eine angemessene Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten.

#### **§ 4 Ablauf des Verfahrens**

(1) Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist der Vorschlag spätestens sechs Wochen vor einer Senatssitzung dem Personaldezernat vorzulegen. Einzulegen ist:

- a) die Senatsvorlage an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Diese enthält die Begründung des Fachbereichs für die Auswahl der Person, eine Schilderung des Verfahrensablaufs inkl. des Votums des Fachbereichsrats sowie die Daten der bzw. des Vorgeschlagenen.

In zweifacher Ausführung sind darüber hinaus vorzulegen:

- b) eine Darstellung des Bildungs- und Berufswertdeganges; inklusive Fotokopien der den Werdegang belegenden Zeugnisse und Urkunden,
- c) eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeiten,
- d) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand,
- e) die eingeholten externen Gutachten,
- f) bei Künstlerinnen und Künstlern: ein Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Ausstellungen oder ein Verzeichnis der eigenen Kompositionen und der öffentlichen Konzerte; inklusive einer Kopie von in Fachzeitschriften oder überregionalen Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Kritiken; ggf. inklusive einer Auflistung der verliehenen Preise bei Wettbewerben,
- g) eine Darstellung, welche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen und wie der Lehrverpflichtung nachgekommen werden soll,
- h) im Falle einer Übertragung der Honorarprofessur nach § 2 Abs. 5 die dort genannte Selbstverpflichtung und das Einverständnis,
- i) eine besondere Begründung, falls von den Regelvoraussetzungen abgewichen werden soll.

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Übertragung einer Honorarprofessur	17.04.2018	3.10.00 Nr. 4
--	------------	---------------

(2) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Senats bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident eine Senatsberichtersteratterin bzw. einen Senatsberichterstatter, die bzw. der einem anderen Fachbereich als dem antragstellenden Fachbereich angehören soll. Es ist Aufgabe der Senatsberichtersteratterin bzw. des Senatsberichterstatters, zu prüfen, ob der Vorschlag des Fachbereichs ordnungsgemäß zustande gekommen, hinreichend begründet und im Gesamtinteresse der Justus-Liebig-Universität Gießen ist. Insbesondere prüft sie bzw. er formal

- a) das Vorliegen der besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis bzw. der besonderen künstlerischen Leistungen im Sinne von § 72 Abs. 1 HHG,
- b) die Qualifikationen im Bereich Lehre sowie die bisherige Lehrtätigkeit,
- c) die mindestens zweijährige Lehrtätigkeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- d) die Ergänzung des der Justus-Liebig-Universität Gießen in Aussicht gestellten Lehrangebots sowie
- e) die besondere Begründung, falls von den Regelvoraussetzungen abgewichen werden soll.

(3) Der Bericht sollte möglichst kurz (ca. 1-2 Seiten) sein und mit einer eindeutigen Empfehlung an den Senat abschließen.

(4) Die Senatsberichtersteratterin bzw. der Senatsberichterstatter leitet den Bericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Senats und gleichzeitig in Kopie dem Dekanat des antragstellenden Fachbereichs zu.

(5) Der Senat nimmt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG zu den Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren der Fachbereiche Stellung.

## **§ 5 Entzug, Verlust und Verzicht des Titels**

(1) Die Hochschulleitung soll die akademische Bezeichnung gemäß § 27 Satz 1 HHG entziehen, sofern diese durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere

- a) bei Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
- b) bei einem Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie
- c) bei sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors an der Justus-Liebig-Universität Gießen verletzt.

(2) Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, dem kann durch die Hochschulleitung das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen, entzogen werden. Den Verlust stellt die Hochschulleitung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans des Fachbereichs nach Anhörung der bzw. des Betroffenen durch Bescheid an diese bzw. diesen fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor nach Eintritt in den Ruhestand die Lehrtätigkeit einstellt, bis dahin jedoch mindestens zehn Semester die gemäß § 3 Abs. 4 zu erbringende Lehrverpflichtung erfüllt hat.

(3) Die Honorarprofessur erlischt durch schriftlichen Verzicht der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors gegenüber der Hochschulleitung mit der Folge, dass sie bzw. er das Recht verliert, die akademische Bezeichnung zu führen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Funktion und Ernennung von Honorarprofessoren vom 12. November 1980 außer Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bereits eingeleitete Verfahren, bei denen bereits ein Vorschlag des Fachbereichsrats vorliegt, werden

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Übertragung einer Honorarprofessur	17.04.2018	3.10.00 Nr. 4
--	------------	---------------

für den Abschluss des Übertragungsverfahrens die Voraussetzungen nach den Richtlinien vom 12. November 1980 zugrunde gelegt. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor ernannten Personen richtet sich der Umfang der Lehrverpflichtung nach den jeweiligen Regelungen in den Ernennungsverfügungen.

Gießen, den 10.04.2018  
Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen